

## Satzung

### **der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hermerath**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt BGBl. I S. 3617), geändert durch Artikel 9, Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281), durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und durch Artikel 10 des Gesetzes zur Anpassung rechtlicher Vorschriften an das Adoptionsgesetz (AdoptionsanpassungsG) vom 24.6.1985 (BGBl. I S. 1144), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW. 1984 S. 475), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 8. Januar 1987 für die Ortslage Hermerath die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils beschlossen.

#### § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hermerath werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

